
S 13 U 142/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung zuständige Berufsgenossenschaft Überweisungsanspruch anfängliche Unrichtigkeit Unternehmerwechsel
Leitsätze	Beruhet die Zuständigkeit der die Mitgliedschaft führenden Berufsgenossenschaft bereits auf einer Überweisung des Unternehmens durch eine andere Berufsgenossenschaft kann eine Überweisung nicht wegen der Unrichtigkeit der erstmaligen Aufnahme des Unternehmens gemäß § 136 Abs 1 S 4 Alt 1 SGB VII erfolgen.
Normenkette	SGB VII § 136 Abs 1 S 4 Alt 1 SGB VII § 136 Abs 2 S 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 13 U 142/00
Datum	27.06.2001
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 15 U 213/01
Datum	20.01.2004
3. Instanz	
Datum	12.04.2005

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2004 aufgehoben. Die Berufung der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄ¼nster vom 27. Juni 2001 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÄ¼gen nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÄgerin von der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) fÄr Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege an die beigeladene Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu Äberweisen hat.

Die KlÄgerin ist eine im Jahre 1990 gegrÄndete Gesellschaft mit beschrÄnkter Haftung (GmbH), deren Alleingesellschafter der eingetragene Verein (e.V.) PrivatÄrztliche Verrechnungsstelle W. ist. Die KlÄgerin Äbernahm mit ihrer GrÄndung den laufenden GeschÄftsbetrieb des Vereins.

Auf Betreiben des Verbandes der PrivatÄrztlichen Verrechnungsstellen e.V. einigte sich die Beklagte mit der RechtsvorgÄngerin der Beigeladenen, der Genossenschaft fÄr R. U. , auf die Äberweisung der PrivatÄrztlichen Verrechnungsstelle W. e.V. aus der ZustÄndigkeit der RechtsvorgÄngerin der Beigeladenen an die Beklagte mit Wirkung zum 1. Januar 1952. Die RechtsvorgÄngerin der Beigeladenen teilte der PrivatÄrztlichen Verrechnungsstelle W. e.V. mit Schreiben vom 16. Januar 1953 die Äberweisung an die Beklagte mit. Die PrivatÄrztliche Verrechnungsstelle W. e.V. bestÄtigte den Zugang dieses Schreibens.

Die Beklagte lehnte die im Jahre 1998 beantragte Äberweisung der KlÄgerin an die Beigeladene ab (Bescheid vom 23. Juni 1999) und wies den gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch zurÄck (Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2000). Eine Äberweisung an die Beigeladene kÄnne nicht erfolgen, weil die Voraussetzungen des [Ä 136 Abs 1](#) und 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht erfÄllt seien. Die Feststellung der ZustÄndigkeit sei weder von Anfang an unrichtig gewesen noch sei eine grundlegende Änderung der UnternehmensverhÄltnisse bei der KlÄgerin erkennbar.

Das Sozialgericht (SG) MÄnster hat die auf Äberweisung der KlÄgerin von der Beklagten an die Beigeladene gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Juni 2001). Die weitere Zuordnung der KlÄgerin zur Beklagten laufe der gesetzlichen ZustÄndigkeitsregelung nicht eindeutig zuwider; ebenso wenig seien schwerwiegende UnzutrÄglichkeiten nachweisbar, welche die Belassung der KlÄgerin bei der Beklagten als unbillige HÄrte erscheinen lieÄen. Auch eine Änderung in den tatsÄchlichen VerhÄltnissen der KlÄgerin sei nicht erkennbar.

Auf die Berufung der KlÄgerin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Unternehmen der KlÄgerin an die Beigeladene zu Äberweisen (Urteil vom 20. Januar 2004). Auch bei Anlegung des gebotenen strengen MaÄstabes an die Voraussetzungen einer Äberweisung auf der Grundlage von [Ä 136 Abs 1](#) und 2 SGB VII widerspreche die durch Äberweisung im Jahre 1952 begrÄndete ZustÄndigkeit der Beklagten in eindeutiger Weise den damals und noch heute geltenden Regelungen zur sachlichen ZustÄndigkeit der UnfallversicherungstrÄger. In Anwendung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. MÄrz 1942 (Amtliche Nachrichten

für Reichsversicherung, Reichsarbeitsblatt AN 1942 II 201) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sei die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen unter anderem für die Versicherten in allen überwiegend betriebenen Unternehmungen zuständig gewesen. Demgegenüber sei dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 12. April 1943 (AN 1943 II, 183) weder nach seinem Wortlaut noch in entsprechender Anwendung eine Zuständigkeit der Beklagten zu entnehmen. Das Unternehmen der Klägerin werde ohne jeden Zweifel überwiegend betrieblich betrieben und gehöre damit mangels einer spezielleren Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Urteil des LSG beruhe auf einer Verletzung des [§ 136 Abs 1 Satz 4 und Abs 2 SGB VII](#). Das Gericht habe den Grundsatz der Katasterstetigkeit bei der Annahme einer eindeutigen sachlichen Unzuständigkeit der Beklagten nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere sei der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 12. April 1943 nicht als lex specialis lediglich für die in dem Erlass aufgeführten Einrichtungen mit der Folge einer sich daraus ergebenden Zuständigkeit der Beigeladenen für die in dem Erlass nicht ausdrücklich genannten Unternehmen zu sehen. Vielmehr sei der Erlass im historischen Kontext der nach Gründung der Beklagten im Jahre 1929 erfolgten grundsätzlichen Zuweisung der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitsdienstes und der freien Wohlfahrtspflege zu sehen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2004 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 27. Juni 2001 zurückzuweisen.

Die Klägerin und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Überweisung an die Beigeladene, wie das SG im Ergebnis zutreffend entschieden hat. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Es liegen weder die Voraussetzungen einer Überweisung der Klägerin in die Zuständigkeit der Beigeladenen noch die einer Rücknahme des Überweisungsbescheides der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen vom 16. Januar 1953, die vom Überweisungsbegehren ebenfalls erfasst wird und als deren Folge die Zuständigkeit der Beigeladenen wiederaufleben würde, vor.

Die Rechtsfolge der Überweisung eines Unternehmens in die Zuständigkeit einer

anderen BG sieht [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#) vor. Darin wurden die bisherigen Regelungen in der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Ã¼berweisung von Unternehmen unter BerÃ¼cksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung Ã¼bernommen und konkretisiert (vgl. Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 11. August 1998 â [B 2 U 31/97 R](#) = HVBG-Info 1998, 2757). Voraussetzung fÃ¼r eine Ã¼berweisung ist nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#), dass die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen von Anfang an unrichtig war (aaO Alternative (Alt) 1) oder dass sich die ZustÃ¤ndigkeit Ã¤ndert (aaO Alt 2). Alt 1 und Alt 2 aaO enthalten jeweils eigenstÃ¤ndige Regelungen zur Ã¤nderung der berufsgenossenschaftlichen ZustÃ¤ndigkeit durch Ã¼berweisung.

Die als Rechtsgrundlage des Klagebegehrens allein in Betracht kommende Norm des [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 1 SGB VII](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) regelt in seinem Anwendungsbereich, das heiÃt bei einer von Anfang unrichtigen Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit einer BG, die Voraussetzungen der Ã¤nderung der ZustÃ¤ndigkeit abschlieÃend (vgl. BSG Urteil vom 11. August 1998 â [B 2 U 31/97 R](#) = HVBG-Info 1998, 2757; Krasney in Brackmann, SGB VII, Â§ 136 RdNr 26; Graeff in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 136 RdNr 15; Ricke in KassKomm, [Â§ 136 SGB VII](#) RdNr 18). Auf dieser Grundlage kann nur eine anfÃ¤ngliche Unrichtigkeit des ZustÃ¤ndigkeitsbescheides, das heiÃt eine Unrichtigkeit der erstmaligen Aufnahme des Unternehmens bei einer BG korrigiert werden (vgl. BSG Urteil vom 11. August 1998 â [B 2 U 31/97 R](#) â aaO). MaÃgebend ist insoweit die erste einer Bestandskraft fÃ¤hige Entscheidung eines UnfallversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit nach Beginn der TÃ¤tigkeit des Unternehmens. Wortlaut und Systematik der genannten Vorschriften lassen erkennen, dass das Gesetz einen stÃ¤ndig wiederkehrenden Streit Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit mit der Folge eines mÃ¶glicherweise mehrfachen gerichtlich erzwungenen ZustÃ¤ndigkeitswechsels vermeiden will und deshalb dem Grundsatz der "Katasterstetigkeit" eine hohe Bedeutung einrÃ¤umt. Daher soll es eine ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderung nach dieser Alternative nur geben, wenn die erstmalige Zuordnung zu einer BG fehlerhaft war.

Beruhet die ZustÃ¤ndigkeit der die Mitgliedschaft fÃ¼hrenden BG dagegen bereits auf einer Ã¼berweisung durch eine andere BG, fehlt es an einer erstmaligen Aufnahme des Unternehmens bei einer BG, weil das Unternehmen bereits vormals von einer anderen BG aufgenommen worden war und im Rahmen der Ã¼berweisungsentscheidung in der Regel sowohl die Ã¼berweisende als auch die die ZustÃ¤ndigkeit Ã¼bernehmende BG die ZustÃ¤ndigkeitsvoraussetzungen geprÃ¼ft und geklÃ¤rt haben. Dann soll es damit sein Bewenden haben.

Ohne die BeschrÃ¤nkung einer Ã¼berweisung nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 1 SGB VII](#) auf FÃ¤lle der erstmaligen Aufnahme eines Unternehmens bei einer BG wÃ¤re sogar eine nachfolgende Korrektur von Ã¼berweisungsbescheiden, die wegen einer tatsÃ¤chlichen Ã¤nderung des Unternehmens nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 2 SGB VII](#) ergangen sind, nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 1 SGB VII](#) mÃ¶glich, und es bestÃ¤nde eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit bezÃ¼glich der Zuordnung eines Unternehmens zu einer BG. Mangels eines Grundes fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung von Ã¼berweisungsbescheiden in AbhÃ¤ngigkeit vom Anlass der Ã¼berweisung ist fÃ¼r alle FÃ¤lle der auf einer Ã¼berweisung eines

Unternehmens begründeten Zuständigkeit einer BG eine erneute Äußerweisung auf der Grundlage von [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 1 SGB VII](#) ausgeschlossen.

Im vorliegenden Falle liegt eine solche, die erneute Äußerweisung ausschließende Konstellation vor. Die Zuständigkeit der Beklagten beruht hier auf dem an die Privatärztliche Verrechnungsstelle W. e.V. adressierten Äußerweisungsbescheid der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen vom 16. Januar 1953. Dass es sich bei diesem Schreiben um einen Bescheid handelte, ergibt sich daraus, dass nach [Â§ 666 RVO](#) in der damals geltenden Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl I, 107) der überweisende Unfallversicherungsträger dem Unternehmer die Äußerweisung unter Angabe der Gründe mitteilte, dieser also im Rahmen des Über-/Unterordnungsverhältnisses zum Unternehmer eine Regelung mit unmittelbarer Außenwirkung traf und nicht ersichtlich ist, inwiefern hier etwas anderes geschehen sein könnte.

Der Äußerweisungsbescheid der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen gilt auch gegenüber der Klägerin. Insoweit kommt es nicht auf die Adressierung des Äußerweisungsbescheides an die Privatärztliche Verrechnungsstelle W. e.V., sondern entsprechend der Anknüpfung der Mitgliedschaft an das Unternehmen nur auf den Fortbestand der Privatärztlichen Verrechnungsstelle durch die Übernahme im Rahmen der Gründung der Klägerin an. Begrifflich ist sowohl nach der Regelung in der RVO in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung ([Â§§ 646 ff RVO](#)) als auch nach der des SGB VII ([Â§§ 121 ff, 136 SGB VII](#)) zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Unternehmer andererseits zu unterscheiden (vgl zur RVO BSG Urteil vom 31. Mai 1988 [2 RU 62/87 = NZA 1989, 77](#); vgl zum SGB VII BSG Urteil vom 11. August 1998 [B 2 U 31/97 R = HVBG-Info 1998, 2757](#)). Werden Tätigkeiten von einer juristischen Person durchgeführt, ist diese Unternehmer (vgl zur RVO [BSGE 14, 1, 2 = SozR Nr 1 zu Â§ 798 RVO](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 664 Nr 2](#); vgl zum SGB VII BSG Urteil vom 11. August 1998 [B 2 U 31/97 R](#) aaO). Das Unternehmen wird durch Art und Gegenstand der ausgeübten Tätigkeit festgelegt (vgl BSG Urteil vom 11. August 1998 [B 2 U 31/97 R](#) aaO). Mit der Übernahme des laufenden Geschäftsbetriebes der Privatärztlichen Verrechnungsstelle W. e.V. durch die Klägerin änderte sich hier damit nur der Unternehmer. Das Unternehmen hingegen bestand fort, weil wie das LSG bindend ([Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) festgestellt hat der seit dem Jahre 1952 in unveränderter Weise auf die Durchführung bestimmter Tätigkeiten gerichtete Geschäftsbetrieb vollständig auf die Klägerin überging.

Eine andere Rechtsgrundlage, auf die die Klägerin ihr Begehren stützen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen einer Äußerweisung nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 2 SGB VII](#) iVm [Â§ 48](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) liegen nicht vor, weil es an einer Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen bei der Klägerin mangelt. Im Falle einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse wird [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) durch [Â§ 136 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) konkretisiert. Nach [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit allgemein in den

tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (iS des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#)) liegt nach [Â§ 136 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Durch die Übertragung des laufenden Geschäftsbetriebes der Privatärztlichen Verrechnungsstelle W. e.V. im Jahre 1990 trat keine grundlegende und auf Dauer angelegte Umgestaltung des Unternehmens ein. Ein Unternehmerwechsel und eine dementsprechende Änderung des Unternehmerverzeichnisses ist insoweit ohne Bedeutung, weil sich die sachliche Zuständigkeit einer gewerblichen BG in dem hier maßgebenden Zeitraum nach [Â§ 646 Abs 2 RVO](#) ausschließlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens richtete, also nicht an den Unternehmer anknüpfte. Auch im übrigen liegen nach den bindenden Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte für eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Unternehmen der Klägerin vor. Eine Änderung der Rechtslage ist ebenfalls nicht gegeben.

Für eine Rücknahme des Überweisungsbescheides auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften in [Â§ 44, 45 SGB X](#) bliebe wegen des spezialgesetzlichen Charakters des [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 Alt 1 SGB VII](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) bzw. [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#) iVm [Â§ 48 SGB X](#) und [Â§ 136 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen Raum, in denen die Voraussetzungen einer Überweisung nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#) nicht erfüllt wären und das Festhalten an einer rechtswidrigen Überweisungsentscheidung aus Erwägungen des Rechtsstaatsprinzips nicht hinnehmbar wäre. Ob solche Ausnahmen (vgl Tillmann, BG 1997, 366, 372 zur ergänzenden Anwendung von [Â§ 44 SGB X](#) auf Überweisungsbescheide) überhaupt zuzulassen sind, kann indes offen bleiben, weil im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Annahme einer entsprechenden Ausnahmesituation nicht gegeben sind und sich so am Ergebnis nichts ändern würde.

Zunächst deutet die rückwirkende Überweisung der Privatärztlichen Verrechnungsstelle W. e.V. mit Wirkung zum 1. Januar 1952 darauf hin, dass der Überweisung ein entsprechender Antrag zugrunde lag, weil [Â§ 671 Satz 1 RVO](#) in der im Jahre 1953 geltenden Fassung eine rückwirkende Überweisung nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages des Unternehmers vorsah. Im übrigen stand der Privatärztlichen Verrechnungsstelle W e.V. nach [Â§ 667 Abs 1 RVO](#) in der im Jahre 1953 geltenden Fassung gegen eine Überweisung die Beschwerde bei dem die Überweisung veranlassenden Vorstand der BG zu, so dass ein Verfahren zur Überprüfung des Überweisungsbescheides gewährleistet war.

Nach alledem war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24](#)).

Erstellt am: 12.08.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024